

# RS Vwgh 1975/2/24 0749/74

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1975

## Index

67 Versorgungsrecht

## Norm

KOVG 1957 §8;

1. KOVG 1957 § 8 heute
2. KOVG 1957 § 8 gültig ab 01.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
3. KOVG 1957 § 8 gültig von 12.07.1957 bis 31.12.1997

## Rechtssatz

Ausführungen dahingehend, daß einem gelernten Wäscher und Schneider, der vor seiner Einberufung zur ehemaligen deutschen Wehrmacht überwiegend in diesen Gewerbezweigen als Dienstnehmer beschäftigt war, im Hinblick auf diese Berufsgeschichte die Erwerbstätigkeit eines Leiters einer chemischen Putzerei und Wäscherei gem § 8 KOVG nach seinem früheren Beruf billigerweise zugemutet werden kann; wobei er als Leiter der chemischen Putzerei und Wäscherei durch geraume Zeit einen Beruf ausübte in dem er im Sinne der ständigen Rechtsprechung des VwGH die günstigste soziale Höhenlage seines Berufslebens erreichte.

Ausführungen dahingehend, daß einem gelernten Wäscher und Schneider, der vor seiner Einberufung zur ehemaligen deutschen Wehrmacht überwiegend in diesen Gewerbezweigen als Dienstnehmer beschäftigt war, im Hinblick auf diese Berufsgeschichte die Erwerbstätigkeit eines Leiters einer chemischen Putzerei und Wäscherei gem Paragraph 8, KOVG nach seinem früheren Beruf billigerweise zugemutet werden kann; wobei er als Leiter der chemischen Putzerei und Wäscherei durch geraume Zeit einen Beruf ausübte in dem er im Sinne der ständigen Rechtsprechung des VwGH die günstigste soziale Höhenlage seines Berufslebens erreichte.

## Schlagworte

Zumutbarer Beruf Besondere Fälle

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1975:1974000749.X03

## Im RIS seit

24.02.1975

## Zuletzt aktualisiert am

19.05.2017

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)